

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN **DER ÖFB-JUGENDREGIONALLIGA**

(gültig für die Saison 2024/2025)

Präambel

- (1) Die Bewerbsführung obliegt dem Österreichischen Fußball-Bund.
- (2) Mit der Förderung von Nachwuchszentren und Akademien verfolgt der ÖFB das Ziel einer systematischen und flächendeckenderen Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern. Eines der hierzu eingesetzten Mittel ist die Führung der ÖFB-Jugendregionalliga.
- (3) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung der ÖFB-Jugendregionalliga. Diese wird in zwei Region getrennt. In jeder Region wird jeweils ein Bewerb der Altersstufe U16 und U18 durchgeführt. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung. Insbesondere wird auf die Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb verwiesen.
- (4) Diese Durchführungsbestimmungen werden in Entsprechung des Fußball-Akademien- und Nachwuchszentren-Regulativs von der ÖFB-Sportkommission beschlossen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Mit der Organisation der ÖFB-Jugendregionalliga ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die organisatorische Leitung, Durchführung und Überwachung der Bewerbe verantwortlich. Mit der Erledigung aller organisatorischen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB betraut.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖFB-Jugendregionalliga in erster Instanz mit folgenden Ausnahmen:
 - a) In Beglaubigungsangelegenheiten und damit in Verbindung stehenden Strafangelegenheiten sind die Gremien des Landesverbandes sachlich zuständig, dem der jeweilige Heimverein zugehörig ist. In allen anderen Strafangelegenheiten sind die Gremien des Landesverbandes sachlich zuständig, dem die jeweilige Akademie oder das Nachwuchszentrum zugehörig ist.
 - b) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem das Nachwuchszentrum bzw. die Akademie zugehörig ist.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse der ÖFB-Sportkommission den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.

- (4) Die ÖFB-Jugendregionalliga wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Sportkommission die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen zu beschließen.

§ 2 Ehrenpreis

Die am Ende der Meisterschaft als Sieger des U16 und U18 Bewerbes feststehenden Teilnehmer sind ÖFB Jugendregionalliga Meister OST und WEST der jeweiligen Altersstufe und erhalten den vom ÖFB gestifteten Ehrenpreis. Die Spieler der siegreichen Auswahlmannschaft erhalten vergoldete Silbermedaillen. Es werden jeweils 30 Medaillen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

An den Bewerben teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind einerseits die vom ÖFB lizenzierten Nachwuchszentren und andererseits jene Akademien (in der Folge Teilnehmer genannt), welche über keine Teilnahmeberechtigung an der ÖFB Jugendliga verfügen, mit ihren jeweiligen Mannschaften gemäß § 31 iVm § 32 des Fussball-Akademien-und-Nachwuchszentren Regulativs.

§ 4 Bewerbsdurchführung

- (1) Die Bewerbe werden nach den Meisterschaftsregeln des ÖFB gespielt.
- (2) Diese Bewerbe erstrecken sich über den Zeitraum vom 1.7.2024 bis 30.6.2025.

§ 5 Spielmodus

- (1) Der Bewerb wird in zwei Regionen gespielt: OST und WEST.
- (2) Ein Spielbetrieb ist ab vier Teilnehmern in einer Region möglich.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Regionen ergibt sich wie folgt:
- a) Dem Osten werden immer die Teilnehmer der Landesverbände von Wien, Niederösterreich und Burgenland angehören.
 - b) Dem Westen werden immer die Teilnehmer der Landesverbände von Tirol und Vorarlberg angehören
 - c) Die Zuteilung der Teilnehmer aus den Landesverbänden Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg erfolgt über die ÖFB-Sportkommission nach folgendem vorrangigem Kriterium: Die Reisezeit an einen Spielort soll in der Regel höchstens 4h betragen.
- (4) Im Rahmen des Bewerbes soll jede Mannschaft auf zumindest auf zwölf Spiele kommen.
- (5) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet über den endgültigen Meisterschaftsmodus nach der Anzahl der möglichen Teilnehmer.

§ 6 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) Spielberechtigt sind
 - a) Im U16 Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.2009 geboren sind und je 3 Spieler, die am oder nach dem 1.1.2008 geboren sind;
 - b) Im U18 Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.2007 und je 3 Spieler, die am oder nach dem 1.1.2006 geboren sind.
- (2) Ein Spieler muss entweder für den betreffenden Teilnehmer aufrecht gemeldet sein. Wenn ein Teilnehmer nicht über gemeldete Spieler verfügt, muss für den Spieler eine entsprechende Sondervereinbarung bestehen. Der Nachweis hierfür ist mit dem österreichischen Spielerpass in Verbindung mit „Fußball-Online“ zu erbringen.
- (3) Die Teilnehmer müssen für Ihre jeweiligen Mannschaften Kaderlisten entsprechend den Weisungen der ÖFB-Sportkommission erstellen. Nur diese Spieler sind für die Mannschaften spielberechtigt. Die Kaderlisten sind der ÖFB-Sportkommission mit 20. August bzw. mit 28. Februar des Spieljahres unaufgefordert zu melden.
- (4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs 3 dürfen pro Bewerbshalbjahr höchstens 5 Spieler für die Kaderliste nachgemeldet werden. Nach dem 31.03. sind keine Nachmeldungen mehr zulässig.
- (5) Auf dem Spielbericht können 18 Spieler (11+7 Ersatzspieler) nominiert werden.
- (6) Im U16 und U18 Bewerb dürfen bis zu 7 Spieler ausgewechselt werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet. Jede Mannschaft ist während der zweiten Halbzeit in höchstens drei Spielunterbrechungen berechtigt, Auswechslungen vorzunehmen. Die Halbzeitpause gilt dabei nicht als Spielunterbrechung. Spieler, die nach Ausschöpfung dieser Spielunterbrechungen eingewechselt werden, gelten als nicht spielberechtigt im Sinne von § 103 Rechtspflegeordnung, auch wenn die Höchstzahl an Spielerwechsel noch nicht erreicht ist.
- (7) Ein Spieler darf an einem Tag nur in einem Spiel zum Einsatz kommen. Der Tormann ist von dieser Regelung ausgenommen. Es gelten die Regelungen für den Nachwuchsspielbetrieb.

§ 7 Dressen

- (1) Mittels Spielverständigung informiert der Heimklub 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Spiel den Gastklub über die Wahl seiner Dressenfarbe.
- (2) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
- (3) Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen.

§ 8 Spieltermine

- (1) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig bis 6 Wochen vor dem ersten Spieltag einer Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.

- (2) Die genauen Spieltermine der zwei Bewerbe U16 und U18 sind im Einvernehmen der beiden Teilnehmer festzulegen, wobei die Spiele zur gleichen Zeit – beide Spielfelder sollen sich in unmittelbarer Nähe zueinander befinden - angesetzt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Spiele hintereinander angesetzt werden. Sollte bei der Festlegung der Spieltermine keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Geschäftsstelle des ÖFB endgültig.
- (3) Die Verschiebung eines Spieltermines ist nur bis eine Woche vorher bei Einvernehmen beider Teilnehmer und mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB möglich.
- (4) Bei Ausfall eines Spieltages auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet die ÖFB-Geschäftsstelle über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Teilnehmern, endgültig.
- (5) Ein Teilnehmer ist von seinem Pflichtspiel nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als zwei Spieler pro Mannschaft für eine Landesverbandsveranstaltung oder für eine ÖFB-Veranstaltung abzustellen sind.

§ 9 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
- (2) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB gestattet.
- (3) Für Bälle zum Aufwärmen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
- (4) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- (5) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (6) Für die Spiele der ÖFB-Jugendregionalliga darf kein Eintritt verlangt werden.
- (7) Die Reise und Aufenthaltskosten haben die anreisenden Teilnehmer selbst zu tragen.
- (8) Der Veranstalter stellt beiden Mannschaften sowie dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung.

§ 10 Beschaffenheit des Platzes/Absage wegen Unbespielbarkeit

- (1) Gespielt wird auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen. Sollte ein Teilnehmer beabsichtigen, sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen, ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.
- (2) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, ist die ÖFB-Geschäftsstelle von der Absage zu verständigen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, bei der Geschäftsstelle des ÖFB eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten

der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet die ÖFB-Sportkommission über die zu verhängende Strafe.

- (3) In allen anderen Fällen entscheidet ausschließlich der angeforderte Schiedsrichter über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.

§ 11 Ausschlüsse und Verwarnungen

- (1) Im U16 und U18 Bewerb werden in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen im Falle eines verwarnungswürdigen Verhaltens Gelbe Karten verhängt. Die gelben Karten haben keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung und werden nicht registriert. Der Spieler ist nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte im nächsten Spiel wieder spielberechtigt.
- (2) Bei einem Ausschluss mittels Roter Karte hat der Schiedsrichter einen Bericht zu verfassen und ist ein Verfahren beim sachlich zuständigen Gremium des Landesverbandes einzuleiten, dem die jeweilige Akademie oder das Nachwuchszentrum zugehörig ist.
- (3) Der Spielerpass ist nicht einzubehalten.

§ 12 Beglaubigungen

Die resultatsgemäße Beglaubigung der Spiele erfolgt automatisch nach Ablauf von drei Tagen, sofern innerhalb dieser Frist keine schriftliche Anzeige beim sachlich zuständigen Gremium des Landesverbandes vom jeweiligen Heimverein eingeht.

§ 13 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

Die Schiedsrichterbesetzung und die Schiedsrichtergebühren richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichterordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.

§ 14 Allfälliges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.